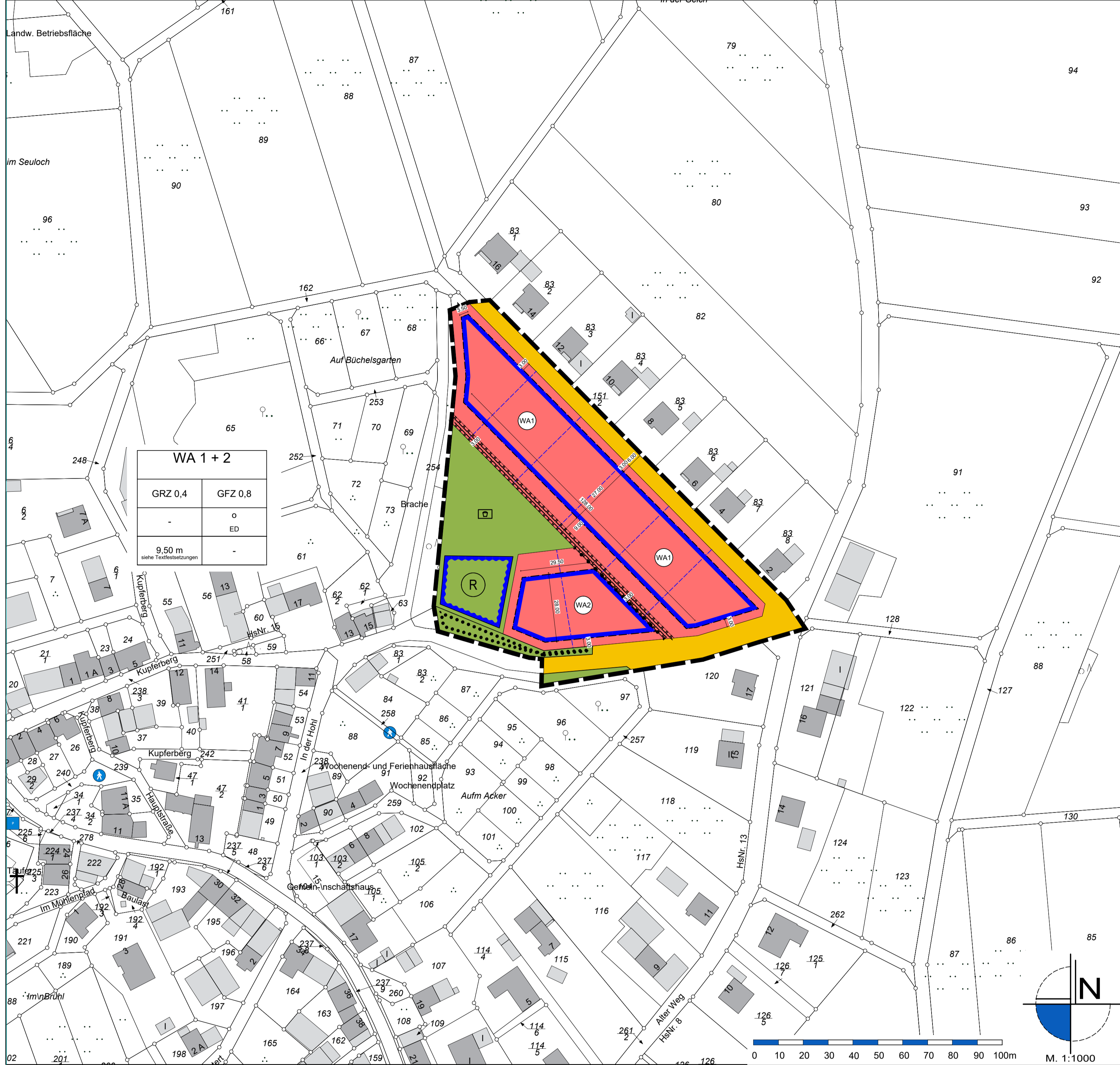


Ortsgemeinde Weidenbach

Bebauungsplan "Auf dem Hübel"



Legende

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, §§ 1 bis 11 BauNVO
- § 4 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO
- Verkehrsräume**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO
- Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO
- Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz**
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNVO
- Sonstige Planzeichen**
§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
- Sonstige Darstellungen**

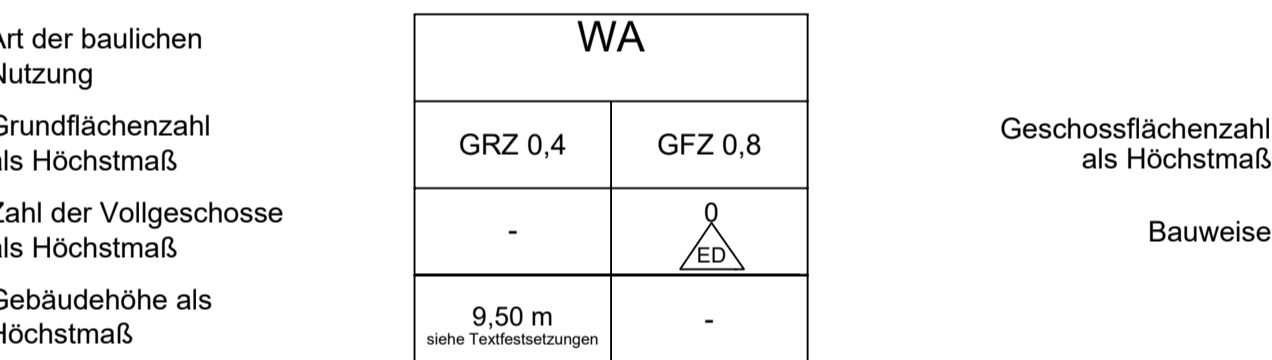
Textfestsetzungen

- 7. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)
- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 (6) BauG i.V.m. § 88 (6) LBauO)
- 1. Zahl der Stellplätze und Garagen**
Pro Wohnung sind mindestens 2,0 Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.
- 2. Stützmauern**
Stützmauern sind innerhalb der Grenzen der privaten Grundstücke bis zu einer Höhe von 1 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante gemäß der LBAuO, zulässig. Sie sind als Natursteinmauerwerk oder als Betonmauer mit Natursteinverblendung oder mit Begrünung auszubilden.
- C. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen**
- 1. Allgemeine Festsetzung**
Im Bebauungsplan wird die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Alle Pflanzungen auf diesem im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Planperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugserfolg der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzsicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefällene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Planperiode zu ersetzen.
- 2. Festsetzung über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet**
- Maßnahme (M1) Mindestdurchgrünung privater Flächen**
Je 200 m² überschrittener privater Grundstücksflächen sind mindestens
- 1 Baum I. Ordnung gem. Liste "A" oder
 - 1 Baum II. Ordnung gem. Liste "B" oder
 - 2 Obstbäume gem. Liste "E" und jeweils zusätzlich
 - 5 Sträucher gem. Liste "C"
- Maßnahme (M2) Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen**
Private Verkehrsflächen einschließlich der offenen Stellplätze sowie Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tropfschicht), Rasengitterpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterterrassen oder vergleichbare Materialien).
- Maßnahme (M3) Naturnahe Gestaltung der Rückhaltefläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauNVO)
Entsprechend dem Planeintrag in der Planurkunde ist die herzustellenden Rückhaltemaßnahme in Erdbauweise, mit wechselhaften Randzonen und mit Strüchern und Bäumen in naturnaher Bauweise herzustellen und zu unterhalten.
- Externe Kompensationsmaßnahme (K)**
Maßnahme (K1): Entwicklung einer mäßig artenreichen Glattfarwiese
Maßnahme (K1): Entwicklung einer mäßig artenreichen Glattfarwiese
Die Maßnahme erfolgt auf noch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegenden Flächen. Dort wird eine artenreiche Glattfarwiese entwickelt. Dazu orientiert sich folgende Maßnahmenbeschreibung an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):
- Saatgut Nachsaat: im ersten Schritt sollte eine Einsaat/Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glattfarwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glattfarwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen (Mahdübertragung). Das vorhandene Grünland wird hierbei neu übersät. Hierzu wird die Fläche im September kurz gemäht und das Mahdgut abgetragen. Danach wird die Fläche gestriegelt und das Saatgut verteilt. So kann die Saat vor dem Winter keimen und hat einen Vorsprung gegenüber den zuvor gemähten Gräsern.
 - Die Fläche ist mit einem Zaun oder ähnlichem klar auf der Parzelle abzugrenzen
 - Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe, sobald die Wiese genügend angewachsen ist
 - Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn durch Schafe nicht genug abgegrasen wird
 - Kein Mulchen, keine Düngung
 - Pflege: Striegeln mit Wiesensäge oder Wiesentriegel im Frühjahr
- Umsetzungszeitraum der Maßnahmen**
Sämtliche landschaftspflegerischen Maßnahmen sind binnen eines Jahres nach Abschluss der Infrastrukturarbeiten umzusetzen.
- 1. Hinweis: Vermeidungsmaßnahmen**
V1 Neubauten: Beginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit) (gilt nicht für Wiederaufbauten nach Brand)
- V2 Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
- V3 Verzicht auf Nachbaustellen und nachträglicher Beleuchtung der Baustellen.
- V4 Beschränkung der bauverfahrenlichen Flächenbeanspruchung auf ein Minimum
- V5 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V6 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodenmässe
- V7 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung
- V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden gelangen oder in das Grundwasser gelangen.
- V9 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
- V10 Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde
- 3. Hinweis**
Vermeidung des Niederschlagswasser im Plangebiet (Hinweis 1)
Versickerung des Niederschlagswasser soll soweit möglich auf den einzelnen Grundstücken zurückgeführt und versickert werden. Dazu sollen primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden angelegt werden, in die das Niederschlagswasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wenn fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Niederschlagswassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf enthalten oder den überschüssigen Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, soll das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage (Rinnen oder Gräben) übergeben werden.
- Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)**
Gemäß § 202 BauGB (Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermeidung und Verdünnung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
- Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)**
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
- Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)**
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.
- Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)**
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.
- 1. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN**
- D. Die Befreiungsmöglichkeiten sind die Richtlinien des Merkblattes DVWG GW (M), DWVA-M 162 und GSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Befreiungsgammaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Ortsmitte mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden.
2. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
3. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19121, die DIN 18915 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltpflicht nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (Im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/filesadmin/mwkel_Abtteilung_5_Bodenschutz_ALEX/ALEX_Informationenblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Die einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu beachten.
4. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.

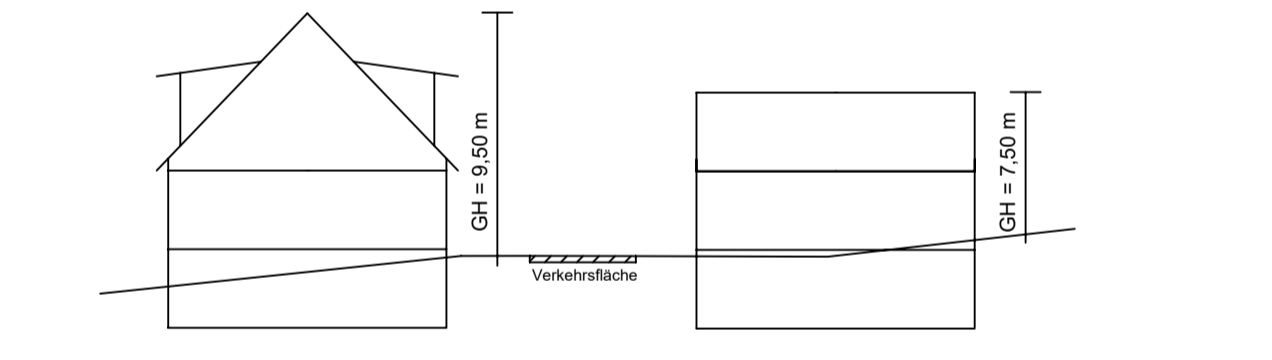
Textfestsetzungen

5. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekommunikationsunternehmen ein abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.
- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 202),
 - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 023 I Nr. 88),
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88),
 - Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413),
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 20.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543),
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 4.12.2023 I Nr. 344,
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403),
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist,
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306),
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716),
 - Bundesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
 - Landesplanungsgesetz (LPiG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295),
 - Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118),
 - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),
 - Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98),
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 5.2.2024 I Nr. 33.
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Nutzungsschablone (Beispiel)



Systemskizze

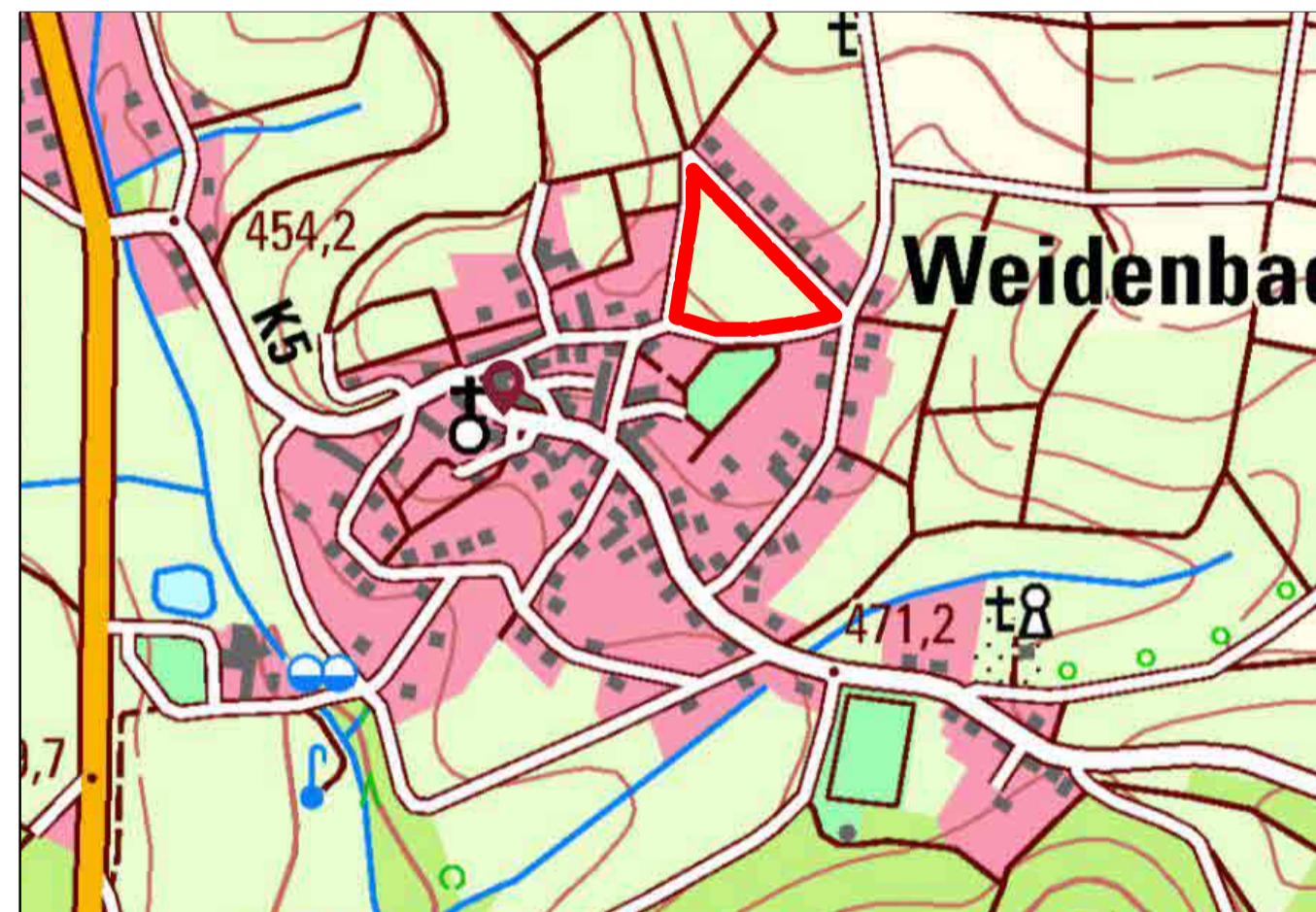


Textfestsetzungen

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG i.V.m. § 1 (2) BauNVO)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- Allgemein zulässig sind:**
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:**
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Unzulässig sind:**
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, sportliche, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 2. Anlagen für Verwaltungen,
 3. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO, und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.
- Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)**
Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen**
Gebäudehöhe max. 9,50 m.
- Begriffsdefinitionen**
Im Bebauungsplan darf die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) – entsprechend den auf der Planzeichnung enthaltenen Nutzungsschablonen - als Höchstgrenze festgesetzte Höhe von 9,50 m nicht überschreiten. Maßgebend ist für den **Teilbereich WA 1** die im Mittel gemessene Gebäudehöhe, gemessen von der Firsthöhe des Gebäudes oder bei Flachdächern von der Oberkante des angrenzenden Verkehrsfläches. Maßgebend ist für den **Teilbereich WA 2** die im Mittel gemessene Gebäudehöhe, gemessen von der Firsthöhe des Gebäudes oder bei Flachdächern von der Oberkante Abschlus Attika an der straßenseitigen Fassadenmitte bis zur Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche. Maßgebend ist für den **Teilbereich WA 2** die im Mittel gemessene Gebäudehöhe, gemessen von der Firsthöhe des Gebäudes oder bei Flachdächern von der Oberkante Abschlus Attika an der straßenseitigen Fassadenmitte bis zur Oberkante des angrenzenden natürlichen Geländes.
- Entsprechend dem Planeintrag müssen Gebäude mit:
- einseitigen Pultdächern,
 - Flachdächern und flach geneigten Dächern zwischen 0° - 15°
 - Tommendächern oder Teillonendächern
- eine um 2,0 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von 7,5 m erreichen.
- 3. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauG i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)
Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauG i.V.m. § 22 BauNVO)
Im Plangebiet ist die **offene Bauweise** gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
- 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauG i.V.m. § 23 (3) BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
- 5. Größe der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauG)
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt mind. 500 m². (Ausnahme: Zuteilung eines Baugrundstückes in der geordneten Umliegung zum Solaranspruch.)
- 6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauG)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude als Einzelhaus oder als Doppelhaushälfte wird auf zwei Wohnungen begrenzt.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Satzungsbeschluss
Die Ortsgemeinde Weidenbach hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Auf dem Hübel" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Besondere gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weidenbach hat am _____ den Bebauungsplan "Auf dem Hübel" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung
Weidenbach, den _____ Herbert Etzig, Ortsbürgermeister	Weidenbach, den _____ Herbert Etzig, Ortsbürgermeister	Weidenbach, den _____ Herbert Etzig, Ortsbürgermeister
Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde Weidenbach sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.	Anordnung der Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Bekanntmachung Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung
Weidenbach, den _____ Herbert Etzig, Ortsbürgermeister	Weidenbach, den _____ Herbert Etzig, Ortsbürgermeister	Weidenbach, den _____ Herbert Etzig, Ortsbürgermeister



Projekt

Ortsgemeinde Weidenbach Bebauungsplan "Auf dem Hübel"	
Auftraggeber: Ortsgemeinde Weidenbach	Projektnr.: 01-862
Phase: Vorentwurf	Stand: August 2024
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000
Waldstrasse 14 56766 Ulmen Tel.: 02676/951910 Fax.: 02676/951911	